

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66), folgende

Marktgebührensatzung

[70.30]

Vom 4. September 2012

§ 1 Tatbestand und Schuldner

- (1) Für die Teilnahme an den Kirchweihmärkten und den Wochenmärkten ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Schuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die an den Märkten teilnehmen.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes entsteht:

- a) bei Kirchweihmärkten mit dem Erhalt der Zulassung,
- b) bei Wochenmärkten mit der Rechnungsstellung vor Beginn des Kalenderjahres.

§ 3 Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Teilnahme an Kirchweihmärkten richtet sich nach der Größe des beanspruchten Platzes. Es beträgt je Markttag pro Frontmeter 5,-- €. Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme an Wochenmärkten richtet sich nach der Zulassungsdauer während des Kalenderjahres. Es beträgt wie folgt:

Zulassung vom 1. Januar bis 31. Dezember (12 Monate)	380,-- €
Zulassung vom 1. April bis 31. Dezember (9 Monate)	300,-- €
Zulassung vom 1. April bis 30. September (6 Monate)	200,-- €
Zulassung vom 1. April bis 30. Juni (3 Monate)	100,-- €
Zulassung vom 1. Juli bis 30. September (3 Monate)	100,-- €
Zulassung für einen Kalendermonat	50,-- €
- (3) Für die Überlassung von Verkaufsständen werden bei Kirchweihmärkten an Platzgebühren pro laufendem Meter Verkaufsstand 10,-- € an Entgelt fällig.
- (4) Wird der Platz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung.
- (5) Für die Inanspruchnahme von gemeindlichen Lichtstrom (230V) wird ein Pauschalbetrag vom 5,-- € festgesetzt.
Wird vom Fieranten Kraftstrom (400V) in Anspruch genommen beträgt die Pauschalgebühr 10,-- €.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Entgelte für die Überlassung von Verkaufsständen sind bei Kirchweihmärkten unverzüglich nach Erhalt der Zulassung, spätestens jedoch eine Woche vor dem Markttag, an den Markt Bad Steben per Überweisung zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für die Teilnahme an Wochenmärkten sind vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres an den Markt Bad Steben per Überweisung zu entrichten.

- (3) Die Entgelte für die Teilnahme an Kirchweihmärkten werden bei Beginn des Marktes von Bediensteten des Marktes Bad Steben eingehoben. Der Markt kann die Zuweisung eines Platzes vor Marktbeginn von der Zahlung des Entgeltes abhängig machen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an die Bediensteten zu wenden. Über die Bezahlung wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktmeister oder einem anderen Bevollmächtigten des Marktes Bad Steben auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 5.Juni 2000 außer Kraft.

Bad Steben, 4 September 2012
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt der Marktes Bad Steben „WIR im Frankenwald“ vom 28. September 2012 amtlich bekanntgemacht.

Bad Steben, 02. Oktober 2012
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister